



Prüfliste:

Was machen wir? (Zwecke, Datenanwendungen, Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter?)
 Was für Daten haben wir?
 Wer bekommt welche Daten wofür?

Dürfen wir das? (Rechtsgrundlage)
 Formalitäten. Verfahrensverzeichnis, intern.
 Datenverkehr, Auftragsverarbeiterverträge,
 Informationspflichten, Folgenabschätzung,
 Mitarbeiterbelehrung, Betriebsratszustimmungen,
 Betriebsvereinbarungen.....

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

5

...eine Datenverarbeitung ist also dann rechtmäßig, wenn... (Art 6 DSGVO)



- Erfüllung eines Vertrages? Notwendigkeit zur Vertragserfüllung oder vorvertraglicher Maßnahmen
- Einwilligung?
- Rechtliche Verpflichtung? (z.B.: ASVG für AN-Daten)
- Überwiegende berechnete Interessen des Verantwortlichen? (z.B.: Konzerninteressen)
- Anonymisiert?
- Verwendung im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder eines Dritten
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse
- Daten sind öffentlich

Die rechtliche Basis einer Verarbeitung muss immer dokumentiert werden, damit sie bei einer Überprüfung Gültigkeit hat!!

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

6

Gültige Einwilligung im WebShop (Art 7 DSGVO)



Definition (Art 4 Z 11 DSGVO):

„Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung

- Freiwillig = ohne Zwang: ist bei eigenen Mitarbeitern typischer Weise nicht gegeben, da wirtschaftlich ungleich!
- Informiert = in voller Kenntnis der Sachlage
- Achtung auf Kopplungsverbot: Vertragsgegenstand und Werbezustimmung sind zu trennen!

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

7

Gültige Einwilligung (Art 7 DSGVO)



inhaltlich und optisch von anderen Erklärungen oder Texten abgegrenzt (nicht in AGB versteckt und nicht mit anderen Erklärungen gekoppelt; dieses sogenannte „Kopplungsverbot“ bedeutet in der Praxis: im Zweifel für jede Datenanwendung eine eigene Checkbox, die aktiv angekreuzt werden muss)

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

8

Datenschutzgrundsätze (Art. 5)



Folgende Grundsätze gelten für jede Datenverarbeitung:

- Rechtmäßigkeit, Fairness („Treu und Glauben“) und Transparenz!
- Zweckbindung: Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke, nicht in mit diesen zwecken unvereinbarer Weise weiterverwenden!
- Datenminimierung: Nur soviel Datenverarbeitung, als zur Erreichung des Zwecks nötig!
- Richtigkeit: sachlich richtig, aktuell.
- Speicherbegrenzung: möglichst pseudonymisieren (Datensparsamkeit) oder Daten löschen, wenn keine Speicherpflichten (Archivierungs- oder Aufbewahrungspflichten) mehr vorhanden!
- Integrität und Vertraulichkeit: organisatorische und technische Schutzmaßnahmen
- Rechenschaftspflicht – man muss zu allen Rede und Antwort stehen können!

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

9

Überwiegende Interessen des Verantwortlichen (Art 6 Abs 1 Z f DSGVO)



z.B.: zur Verhinderung von Betrug, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen vor einer Behörde

Bisherige Judikatur DSBh: übergeordnete Konzerninteressen argumentierbar (zB Konzerncontrolling, Konzernplanung, Matrixorganisation)

Überwiegende wirtschaftliche Interessen können nie die Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten iSD Art 9 rechtfertigen!

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

10

Die Koppelung der Einwilligung zur Fotoaufnahme mit einer Action Cam an die Benutzung einer Sommerrodelbahn – und damit an die Erfüllung eines Vertrages – ist rechtswidrig (DSB 16.4.2019)



12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.



Unzulässige Einwilligung, weil der Betroffene glaubt, er kann nicht ablehnen sondern kann nur die Art der Zusendung wählen:

„Datenschutzrechtliche EINWILLIGUNG gemäß Artikel 6 Abs 1 lit a DSGVO zu Marketingzwecken: Ich willige ein, dass der B*****-Automobilclub meine personenbezogenen Daten (Vorname, Familienname, Clubkartennummer, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zum Zweck der Zusendung/Mitteilung von Informationen über neue Angebote, Produkte und Dienstleistungen wie insbesondere über S*****, Clubartikel, Fahrsicherheitstraining, R*****- und V*****produkte

per Post per elektronischem Übermittlungsweg per Telefon

verarbeitet und an die Landesvereine des B*****-Automobilclub* sowie die sonstigen Gesellschaften im B*****-Automobilclub-Verband** (inkl. B*****-Automobilclub GmbH) für diese Zwecke übermittelt. Die Nutzung der Daten zur Erbringung der Leistungen aus Mitgliedschaft und S***** ist von dieser Einwilligung unabhängig. Widerruf: Diese Einwilligungen kann ich jederzeit per E-Mail an widerruf@b*****.automobilclub.at oder Brief an B*****-Automobilclub, 1100 Wien, X**y**Zstraße 2* widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.“

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.



Zu unterscheiden ist zwischen Einwilligung und reiner Information (Datenschutzerklärung)

Die DSB hatte es auch für unzulässig erachtet, wenn die Einwilligung Tatbestände erfasst, die keiner Einwilligung unterliegen, aber den Eindruck erweckte, dass eine Einwilligung erforderlich ist (weil Datenverarbeitung zB für Vertragserfüllung erforderlich ist). Dazu kommt, dass eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Wenn keine Einwilligung erforderlich ist, ist auch keine einzuholen. Bitte nicht: „Ich stimme der Datenschutzerklärung zu“, sondern „Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen“.

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

Informationspflicht im WebShop (Datenschutzerklärung)



Im Zusammenhang mit einem Internetauftritt werden "personenbezogene Daten" erhoben, d.h. festgehalten und gespeichert.

➤ Pflicht zur Verwendung einer gesonderten Datenschutzerklärung

Diese hat zu enthalten:

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

14

Gesonderte Datenschutzerklärung



- Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen
- Zweck sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, ggf Angabe der berechtigten Interessen zur Datenverarbeitung wenn diese auf einer Interessenabwägung beruht
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Absicht, Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
- Speicherdauer, bzw Kriterien für die Festlegung der Dauer
- Hinweis auf das Auskunftsrecht, Berichtigungsrecht und Löschungsrecht oder Einschränkung der Verarbeitung sowie auf das Widerspruchsrecht und das Recht auf Datenübertragbarkeit

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

15

Gesonderte Datenschutzerklärung



- Hinweis auf das Widerrufsrecht, wenn die Daten durch Einwilligung erhoben wurden
- Hinweis auf ein allfälliges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- Hinweis, wie weit die Datenbereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist oder für den Vertragsabschluss erforderlich ist
- Hinweis, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereit zu stellen und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- Hinweis, ob die Daten zu einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich [Profiling](#)) verwendet werden und eine allgemein verständliche Darstellung der Entscheidungslogik sowie der Tragweite der Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung
- Verwendung der Daten für einen anderen als den ursprünglichen Verwendungszweck => neue Informationspflicht

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

16

Verarbeitungsverzeichnis

• Selbstbeurteilung durch

– Interne Dokumentation

• Entfall der Meldepflicht bei DSB

- Verfahrnsverzeichnis
 - ❖ > 250 Mitarbeitern
- Verarbeitung Risiko für die betroffenen-Rechte
- Verarbeitung nicht nur gelegentlich
- Sensible oder strafrechtliche Daten

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

17

Verfahrensverzeichnis einfach

- Datenverarbeitungen/Datenverarbeitungszwecke (Zwecke und Beschreibung der Datenverarbeitung)
- Kategorien der betroffenen Personen
Lfd.Nr. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (z.B. Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten usw.)
z.B. Kunden
z.B. Mitarbeiter
z.B. Lieferanten
usw.
- Rechtsgrundlagen
- Kategorien der verarbeiteten Daten und Ankreuzen, ob sie und an welche Empfänger sie übermittelt werden
- Lösungs- und Aufbewahrungsfristen

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

18

Kategorien der Empfänger inkl. Auftragsverarbeiter sowie Übermittlungsort

(Drittstaat, Internationale Organisation wie z.B. UNO, OSZE)

Empfänger-Kategorien bzw. Empfänger in Drittstaaten oder Internationalen Organisationen

(aus 4.a)

Drittstaat

(Angabe des Drittstaats, d.h. Staaten außerhalb der EU)

Internationale Organisation

(Angabe der intern. Organisation)

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

19

Strafbemessungskriterien

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes
- Kategorien besonderer Daten
- Ergriffene Maßnahmen zur Schadensminderung
- Ausmaß der im Vorfeld ergriffenen technischen oder organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen
- Meldung des Verstoßes an die Aufsichtsbehörde
- Durch Verstoß erlangte finanzielle Vorteile
- Frühere Verstöße

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

20

Welche Datensicherungsmaßnahmen sind bereits beim Webauftritt notwendig?

Datenanwendungen sind nach Möglichkeit so zu konfigurieren, dass bereits durch technische Voreinstellungen oder Konfigurationen der Website ein möglichst hohes Datenschutzniveau erreicht und erhalten wird (privacy by design/privacy by default).

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

21

Datenschutz durch Technik (privacy by design)

Verantwortlicher muss:

- sowohl bei Festlegung der Mittel
 - als auch bei der Verarbeitung selbst
 - technische und organisatorische Maßnahmen treffen,
- um die Datenschutzprinzipien zu implementieren

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

22

Technische Umsetzung im Webshop

Erreichen eines Grundschutzes im Unternehmen durch Technikeinsatz

- **Applications Firewall**
- **Verschlüsselung**
- **2-Faktor Authentifizierung**
- **Versperrbare Türen/Kästen/Server/etc...**
- **usw ...**

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.



Privacy by Default

Privacy by Default heißt übersetzt „Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ und bedeutet, dass die Werkeinstellungen datenschutzfreundlich auszugestalten sind.

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

24

Verbot des Geoblocking



Wen man keinen berechtigten Grund hat, darf man aufgrund von

- Staatsangehörigkeit der Kunden
- Wohnsitz
- Ort der Niederlassung

nicht diskriminieren, also nicht den Zugriff zum Shop sperren, nicht umleiten etc.

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

25

Lieferrn muss man nicht...



Dann muss der Kunde dem Transport selbst organisieren oder die Ware abholen.

Tipp:

- Genau auf der Seite angeben wohin geliefert wird und wohin nicht.
- Am besten technisch so lösen dass der Kunde eine Rechnungsadresse aus dem ganzen EU-Raum angeben kann, die Lieferadresse aber nur in Ländern welche angeführt sind möglich (Pull-Down mit fixen Vorgaben) sind. „Eine Lieferung ist entsprechend geltendem Recht nur in folgende Länder möglich:.....“.

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

26



Auch zukünftig kann der Verkäufer jede Bestellung (welche ja rechtlich ein Angebot des Kunden ist) ablehnen. Er muss allenfalls nur nachvollziehbar begründen können, dass dies nicht aufgrund der Herkunft des Kunden passiert ist.

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

27

Schutzrechte

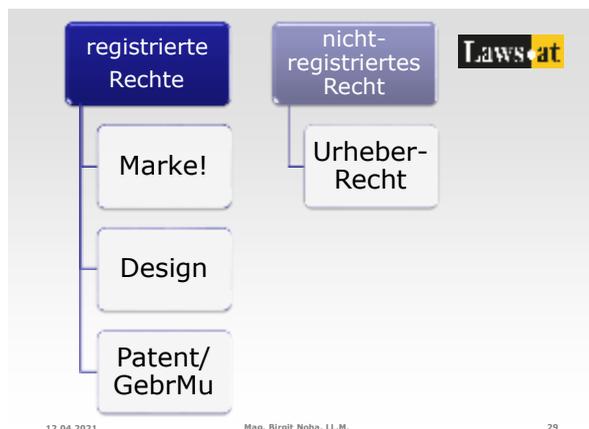


- **Marke**
- **Urheberrecht**
- **Firma**
- **Name, etc.**

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

28



12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

29

Urheberrecht

Laws.at

- § 1 ff UrhG: „Werke iSd Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“
- § 10 ff UrhG: „Urheber“ eines Werkes ist, wer es geschaffen hat

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

30

URHEBERRECHT

Laws.at

- **Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers verbreitet werden**
 - Fotos
 - Bücher
 - Musik
 - SW-Programme
 - Landkarten
 - Stadtpläne
 - besonders kreativ gestaltete Texte
 - Websites
- **Lizenzvertrag mit dem Urheber (Lizenzgebühr, Nutzungsrechte)**
- **Verletzung des Urheberrechts: **Abmahnung****

Achtung: Nutzung von Bildern vom Hersteller oder Großhändler, bei dem das Produkt eingekauft wurde, muss sich der Nutzer genehmigen lassen!

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

31

... bei Fotografie

Laws.at

- **... bei Fotografie**
- **Personenbildnisse („Recht am eigenen Bild“):**
 - Abgebildeter bzw. Angehörige, wenn berechtigte Interessen bestehen (§ 78 UrhG)
- **Bildrechte**
 - Lichtbildhersteller, Photograph
 - Bildagenturen

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

32

- **Recht am eigenen Bild (§ 78 UrhG)**

(1) Bildnisse von Personen dürfen ohne Zustimmung des Abgebildeten
 (2) weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

- **zB Bloßstellung, Verwendung zu Werbezwecken, etc.**
- **zusätzlich Datenschutzrecht**

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

33

Zulässig?



12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.



12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

Neu: Bildverarbeitung § 12 und § 13 DSGVO 2018

Schon bisher galten Fotos als Daten, die praktische Relevanz fehlte aber

Eine Aufnahme (Bild- und Bildton) ist zulässig

- **wenn** Einwilligung des Betroffenen vorliegt
- für lebenswichtiges Interesse einer Person erforderlich
- überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen
- durch besondere gesetzliche Bestimmungen erlaubt

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

36

Eine Bildaufnahme ist insbesondere zulässig, wenn



- sie dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften dient,
- sie für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich ist, oder
- sie ein privates Dokumentationsinteresse verfolgt, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist.

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

37

Bildaufnahmen nach dem DSG neu



- **Datensicherungsmaßnahmen**
- **Protokollierungspflicht**
- **Löschungspflicht**
- **Kennzeichnungspflicht**

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

38

Immer unzulässig



- ohne ausdrückliche Einwilligung im höchstpersönlichen Lebensbereich
- zur Kontrolle von Arbeitnehmern
- automationsunterstützter Abgleich von Bild und personenbezogenen Daten
- Auswertung von Bildaufnahmen nach Auswahlkriterium „besondere Kategorien“ = sensible Daten

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

39

User generated Content:



Illegaler Content (Foto verletzt Urheberrechte oder Beleidigung) =>

Unmittelbarer Täter nicht bekannt oder nicht greifbar =>

Providerhaftung?

Haftung des Hostproviders (z.B. Facebook)

Ein Host Provider, also ein Anbieter der Speicherplatz für fremde Inhalte anbietet, ist von der Haftung befreit, sofern er

1. **selbst keinerlei Einfluss auf die Inhalte nimmt,**
2. **von der Rechtswidrigkeit keine tatsächliche Kenntnis hat** und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,
3. sobald **Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschung offenkundig ist, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen** oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Notice and take-down Prinzip



Ohne „Abmahnung“ iSv § 81 Abs 1a UrhG hat der nach [§ 16 ECG](#) privilegierte Hostprovider in der Regel keine Kenntnis davon, dass Dritte unter Inanspruchnahme seiner Dienste in Ausschließungsrechte von Urhebern eingreifen.



Ist ein Medieninhaber einer Website (hier: Forum auf Facebook) in Kenntnis einer Äußerung, die einen der Tatbestände des §§ 6 bis 7c MedienG verwirklicht, so hat er diese bei sonstiger Verletzung der im MedienG normierten Sorgfalt **unverzüglich zu löschen**.



Beleidigende Äußerungen - „miese Volksverräterin“ oder „korrupter Trampel“ und **sinngleiche Informationen** (Verwendung automatisierter Techniken) über Glawischnig sind nach Aufforderung **weltweit** zu löschen.

MARKENRECHT

- Als Marke schutzfähig sind u.a.
 - Wörter** (z.B. Lufthansa, Nivea, Opel, Uhu, Tempo)
 - Abbildungen** (z.B. springende Raubkatze von Puma)
 - Buchstaben** (z.B. VW, BMW)
 - Zahlen** (z.B. 4711, 600 für Mercedes)
 - dreidimensionale Gestaltungen** einschl. der **Form einer Ware oder ihrer Verpackung** (z.B. Coca-Cola-Flasche, Dreiecksform von Toblerone)
 - sonstige Aufmachungen einschl. **Farben und Farbzusammenstellungen** (z.B. Magenta für Telekom) usw.
- Häufigsten Formen:
 - Wortmarken** (z.B. Microsoft, VW)
 - Bildmarken** (z.B. Logos)
 - Wort-/Bildmarken** (z.B. Logo von Google, AEG)
 Auch Werbeslogans können schutzfähig sein!
Überprüfung im Markenregister des ÖPA see-ip

Markenrechtsverletzungen

- Die Benützung einer fremden Marke ohne Zustimmung des Markeninhabers ist nur zulässig, wenn sie das einzige Mittel ist, der Öffentlichkeit eine vollständige und verständliche Information über die Bestimmung der vertriebenen Waren und Dienstleistungen zu liefern
- Mazda Chip tuning: nur Wortmarke, nicht Bildmarke



Werberecht, Direktwerbung

E-Mail Werbung



SPAM: Zusenden unerbetener e-Mails zu Werbezwecken oder Massenmail verboten (§ 107 TKG)

-> **Werbemail** ist auch als „aggressive Geschäftspraktik“ verboten (P.26 Anhang zum UWG)

... es sei denn...

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

49

Direktwerbung per Mail



Erlaubt, wenn

- bereits Kunde und
- Werbung für ähnliche Produkte und
- Empfänger von vornherein bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos jederzeit die Möglichkeit hat weitere Zusendung abzulehnen und
- Empfänger nicht bereits von vornherein abgelehnt hat, zB durch Eintrag auf Robinsonliste der RTR-GmbH: eintragen@ecg.rtr.at; http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Konsumentenservice_E-Commerce-Gesetz
- Identität des Absenders muss immer klar erkennbar sein

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

50

Werberecht: Wahrheitsgebot



- **Keine irreführenden Angaben!**
- **Es gibt eine „schwarze Liste“ von irreführenden Geschäftspraktiken (Anhang zum UWG)**
 - 23 Fälle -> diese sind jedenfalls verboten
- **Ansonsten verboten (§ 2 UWG) alles, was:**
 - **Unrichtige Angaben enthält**
 - **Sonst geeignet ist über das Produkt zu täuschen**
- **Keine Werbung mit Selbstverständlichkeiten**

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

51

irreführende Produktdarstellung, wenn ein Saft mit der Bezeichnung "Tropische Früchte", auf dessen Verpackung die Früchte Mango, Maracuja und Ananas abgebildet sind, tatsächlich nur zu 5 % aus tropischen Früchten besteht



12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

52

Irreführung: Vanillemilch ohne Vanille



Auf der Vorderseite der Flaschen der unter "Erdbeermilch to go", "Bananenmilch to go" und "Vanillemilch to go" bezeichneten Milchprodukte waren Erdbeeren, Bananen und Vanilleblüten/-schoten abgebildet, auf der schmalen Seite zwischen den Schauseiten fanden sich in kleingedruckter Schrift die Hinweise "mit Vanillegeschmack", "mit Erdbeergeschmack", "mit Bananengeschmack", darunter die Zutatenverzeichnisse. Danach enthält die Vanillemilch keine Anteile natürlicher Vanille, sondern nur künstliche Vanillearomen, die Erdbeermilch enthält 0,3 % Erdbeersaft aus Konzentrat und die Bananenmilch 0,5 % Bananenmark

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

53



12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

54

Kuchenpackung nur zu 50 - 60 % befüllt?



Unter dem Begriff "Mogelpackung" wird eine Fertigverpackung verstanden, die durch ihre äußere Aufmachung über Anzahl, Maß, Volumen oder Gewicht der tatsächlich darin enthaltenen Waren irreführt .

Eine Täuschung über das Volumen von 40 bis 50% kann bei Kuchen grundsätzlich eine relevante Irreführung sein

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

55

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

56



Darf mit Gütesiegeln geworben werden?

Ja, wenn die Werbung mit Gütesiegeln richtig und vollständig ist:

Die Werbung damit ist nur dann zulässig, wenn Ihr Unternehmen für die beworbene Ware oder Dienstleistung das Gütesiegel erhalten hat und die von der Zertifizierungsstelle aufgestellten Bedingungen eingehalten werden.

Hintergründe und Maßstäbe der der Siegelvergabe zugrunde liegenden Untersuchungen oder ein Verweis auf eine derartige Fundstelle sind anzugeben.

Der Verbraucher soll weiterführende Informationen zu diesen Tests einholen können, um insbesondere nachvollziehen zu können, auf welcher Grundlage das Produkt oder die Dienstleistung mit dem jeweiligen Ergebnis bewertet wurde.

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

57

Irreführung/Lockvogel



- **Ankündigung:** jede Äußerung mit objektiv feststellbarem bzw nachprüfbarem Inhalt. Nicht: Nichtsagende Anpreisungen, bloße Werturteile oder marktschreierische Reklame fallen grundsätzlich nicht darunter "Österreichs bester Kaffee"
- Eine Ankündigung ist zur Irreführung geeignet, wenn sie für einen nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise einen unrichtigen Eindruck macht, also eine falsche Vorstellung von der Wirklichkeit bewirkt. Der Geschäftsverkehr muss eine Angabe als wesentlich ansehen. Entscheidend ist unabhängig von der objektiven Richtigkeit, ob die Ankündigung nach ihrem Gesamteindruck bei flüchtiger Betrachtung durch einen Kunden mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit einen irrigen Eindruck erwecken kann.
- Bei Mehrdeutigkeit eines Ausdrucks muss der Ankündigende die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen
- **Beispiele:**
„Last Minute“, „update Service“, Restpostenangebot und Bevorratung

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

58



Werbung mit dem Begriff "Garantie"?

Mit dem Gewähren einer „Garantie“ darf nur dann geworben werden, wenn dem Konsumenten vom Unternehmer weitere, über zwingende gesetzliche Gewährleistungsrechte hinausgehende Ansprüche eingeräumt werden. Werbung mit rechtlichen Selbstverständlichkeiten ist unzulässig.

Die Rechte des Verbrauchers aus Gewährleistung und Garantie oder die Risiken, denen er sich möglicherweise aussetzt, müssen vollständig und richtig angegeben werden.

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

59

Offenkundigkeitsgrundsatz



- **Was Werbung ist, muss als Werbung erkennbar sein**
- **Verbot der Verschleierung**
 - Produktbesprechungen durch Dritte ohne Wissen des Kunden vom Hersteller finanziert oder gar gestaltet
 - Werbung als amtliche Zustellung getarnt
 - Werbung als private Mitteilung getarnt
 - auch untersagt, wenn Werbecharakter erst bei genauem Lesen / Betrachten erkennbar ist, aber bei flüchtiger Betrachtung eben ein anderer Eindruck entsteht

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

60

Internetspezifische Werbeformen



- Keyword Advertising (Werbung mit bestimmten Suchwörtern)
- Word Stuffing (Verbergen von Suchwörtern im html-Text)
- Hyperlinks
- Powershopping (hohe Rabatte bei gemeinsamen Einkauf)
- Interstitials (pop-ups)
- **Keine dieser Werbemethoden ist grundsätzlich verboten**

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

61



- Wird das fremde Kennzeichen als Keyword gebucht, ist **dies dann jedenfalls unzulässig**, wenn das fremde Kennzeichen im **Anzeigentext** aufscheint.
- Wenn das fremde Kennzeichen nicht im Anzeigentext aufscheint, kommt es auf die Ausgestaltung der Anzeige an: Für den Internetnutzer muss klar sein, dass der Werbende mit dem Kennzeicheninhaber nichts zu tun hat.
- Den Firmennamen meines Konkurrenten oder dessen Marken darf ich sohin nur dann als Keyword verwenden, wenn dieser Firmenname oder die Marken nicht im Anzeigentext vorkommen und dem Nutzer klar ist, dass meine Anzeige nicht von diesem Mitbewerber stammt.
- Den Herstellernamen darf ich als Wort in Keyword-Werbeanzeigen verwenden, wenn dem Nutzer klar ist, dass ich dieses Produkt vertreibe (repariere), aber nicht der Hersteller bin.

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

63

Häufige Irrtümer



- 1) Ein Disclaimer (Haftungsausschluss) auf einer Website führt dazu, dass man die Haftung für Links auf Inhalte Dritter ausschließen kann.
- 2) Ein Copyright-Vermerk ist notwendig, damit eine Website dem Schutz des Urheberrechts unterliegt.
- 3) Verträge müssen schriftlich geschlossen werden.
- 4) Bilder, die im Internet erhältlich sind unterliegen nicht dem Schutz des Urheberrechts
- 5) Mit der Registrierung eines Domainnamens erlangt man automatisch ein Schutzrecht, ähnlich der Eintragung einer Marke.

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

64

P2B Verordnung

Fairness und Transparenz auf Plattformen



Bei den Anbietern der Online-Vermittlungsdienste, die unter diese Verordnung fallen, handelt es sich beispielsweise um Online-Marktplätze (**wie Amazon oder Ebay**) und sonstige Plattformen (wie Hotelbuchungsportale, Immobilienportale und App Stores).

Unter dem Begriff Online-Vermittlungsdienste sind auch Preisvergleichsdienste, Online-Suchmaschinen (wie Google) und soziale Medien (wie Facebook), soweit sie eine gewerbliche Nutzung ermöglichen, zu subsumieren.

Diese Verordnung gilt nicht für Online-Zahlungsdienste, Werbeinstrumente oder Werbebörsen

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

65



- Die Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Informationspflichten muß klar und verständlich sein
- Offenlegung von Ranking-Parametern
- die Gründe für die Aussetzung, Einschränkung oder Vertragsbeendigung sind zu übermitteln
- Information zu den Auswirkungen der AGB auf Immaterialgüterrechte müssen vorhanden sein
- Wenn ein Plattformbetreiber seine konzerneigenen Dienste oder Produkte (z.B. selbst als Händler tätig) anders (besser) behandelt als die des gewerblichen Nutzers, so muss jede differenzierte Behandlung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anhand der wichtigsten wirtschaftlichen, geschäftlichen und rechtlichen Erwägungen beschrieben werden
- Wenn ein gewerblicher Nutzer durch die AGB eines Plattformbetreibers eingeschränkt ist, sein Produkt oder Leistung anderswo zu besseren Bedingungen anzubieten, so muss der Plattformbetreiber die Gründe für die Einschränkung erläutern.

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

66



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Mag. Birgit Noha, LL.M.
Zieglergasse 1/18
A-1070 WIEN

Tel: +43-1-522 27 29
Fax: + 43-1-5239001-91
E-Mail: office@laws.at
WWW.LAWS.AT

12.04.2021

Mag. Birgit Noha, LL.M.

68